Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/2/25 6Ob5/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.02.1988

Norm

AußStrG §16 BIII2e
GmbHGNov 1980 ArtIII §8

Rechtssatz

Die Ansicht des Rekursgerichtes, das Erstgericht habe die Auflösung der Gesellschaft zu Recht ausgesprochen, weil nicht innerhalb der Anpassungsfrist ein angepaßter Gesellschaftsvertrag zum Handelsregister angemeldet worden ist, woran auch ein nachträglich gefaßter Beschluß auf Erklärung des Stammkapitals nichts zu ändern vermag, entspricht dem Wortlaut des Art III § 8 des Gesetzes vom 02.07.1980, BGBl 1980/320 und ist daher nicht offenbar gesetzwidrig.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 5/88
  Entscheidungstext OGH 25.02.1988 6 Ob 5/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0087590

Dokumentnummer

JJR_19880225_OGH0002_0060OB00005_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at